

53. Ein Sparbuchschein ist kein zur Eintragung oder Kontrolle der Einnahmen oder Ausgaben der Sparkasse bestimmtes Buch oder Register.

III. Straffenat. Ur. v. 11. April 1940 g. M. 3 D 163/40.

I. Landgericht Mäneburg.

Die Angeklagte, die als Angestellte eine ländliche Zweigstelle einer Kreis Sparkasse zu führen hatte, hat im August 1938 200 RM., die sie als Spareinlage von B. erhalten hatte, für sich verwendet. Im Sparbuch des B. hatte sie die Einzahlung ordnungsmäßig bescheinigt. Um die Einzahlung der Sparkasse gegenüber zu verdecken, hat sie es unterlassen, den vorgeschriebenen Einzahlungszettel, der bestimmungsgemäß alsbald an die Hauptkasse als Unterlage für die Fortschreibung des dort geführten Kontos einzusenden gewesen wäre, auszufertigen und abzusenden; außerdem hat sie den Betrag nicht im Tagebuche der Annahmestelle verbucht. Nachdem sie wegen anderer Unregelmäßigkeiten mit Wirkung vom 1. Dezember 1938 ab entlassen worden war, hat sie am 30. November 1938 200 RM. in die Kasse gelegt, den Betrag im Tagebuch als an diesem Tage gezahlt verbucht und den vorgeschriebenen Einzahlungszettel, auf dem sie die Unterschrift des Einzahlers gefälscht und als Tag der Einzahlung den 30. November 1938 bemerkt hatte, an die Sparkasse eingesandt. Zugleich hatte sie sich von dem Einzahler dessen Sparbuch geben lassen, dort den Tag der Einzahlung auf den 30. November 1938 geändert und dem Einzahler den Zwischenzins aus eigener Tasche erstattet.

Das LG. hat sie (zugleich wegen einiger anderer Fälle) wegen fortgesetzter schwerer Amtsunterschlagung, wegen Urkundenfälschung im Amte (§ 348 Abs. 2) und wegen Vergehens der Urkundenfälschung (§ 267 StGB.) zu einer Gesamtstrafe verurteilt. Die Angeklagte hat Revision eingelegt, soweit sie das LG. wegen fortgesetzter schwerer Amtsunterschlagung und wegen Vergehens der Urkundenfälschung im Amte verurteilt hat.

Das RG. hat die Angeklagte — in Übereinstimmung mit dem Antrage des Oberreichsanwaltes — wegen fortgesetzter Untreue in Lateinheit mit fortgesetzter schwerer Amtsunterschlagung, mit Urkundenfälschung im Amte (§ 348 Abs. 2 StGB.) und Urkundenfälschung (§ 267 StGB.) zu der gesetzlich niedrigsten Strafe verurteilt, u. a. aus folgenden

Gründen:

Das RG. führt zunächst — im Gegensatz zu der Auffassung der Revisionsbegründung — aus, die Angeklagte sei Beamtin. Es fährt dann fort:

Die gemäß dem § 352 StPD. vorgenommene Nachprüfung des Urteils hat im übrigen folgendes ergeben.

Gegen die Annahme der Strafkammer, die Angeklagte habe sich in den Fällen H., F. und B. der fortgesetzten schweren Amtsunterschlagung und im Falle B. einer Urkundenfälschung im Amte (Sparkassenbuch) und einer fälschlichen Anfertigung einer Privaturkunde (Einzahlungszettel) schuldig gemacht, erheben sich keine rechtlichen Bedenken. Die äußeren und inneren Tatbestandsmerkmale dieser Straftaten sind einwandfrei nachgewiesen.

Dazu ist indes noch zu bemerken:

Seit dem 1. Mai 1938 hatte die Angeklagte nach den Feststellungen des LG. im dem Geschäftsverkehr die von der Sparkasse erlassenen Vorschriften vom 25. April 1938 zu beachten. Danach hatte sie Einzahlungen nur unter Verwendung fortlaufend numerierter Einzahlungszettel entgegenzunehmen, die vom Einzahler zu unterzeichnen und als Belege der Sparkasse vorzulegen waren; ferner hatte sie die Einzahlungen im Tagebuch einzutragen.

Wie die Strafkammer feststellt, hat die Angeklagte im Falle B. den gefälschten Einzahlungszettel der Sparkasse vorgelegt, um damit vorzutäuschen, das Geld sei erst zu dem darin angegebenen

späteren Zeitpunkt eingezahlt worden und der im Tagebuch eingetragene falsche Einzahlungstag sei richtig gebucht. Sie hat also nicht nur von der falschen Urkunde zu Täuschungszwecken Gebrauch gemacht, sondern damit zugleich zu dem Buch einen falschen Beleg vorgelegt. Ihr Verhalten erfüllt deshalb insofern neben dem Tatbestande des § 267 StGB. auch den des § 351 StGB.

Dagegen konnte durch die Fälschung im Sparkassenbuche B. (Vergehen gegen den § 348 Abs. 2 StGB.) nicht zugleich auch ein Verbrechen gegen den § 351 StGB. begangen werden. Denn die Angeklagte hat das Sparkassenbuch nicht als Beleg zu ihrer Rechnung vorgelegt. Auch stellt das Sparkassenbuch kein Buch oder Register dar, das zur Eintragung oder Kontrolle der Einnahmen oder Ausgaben „bestimmt“ ist. Unter diesen Begriff fallen nur solche Bücher oder Register, deren Zweckbestimmung gerade darin besteht, der Eintragung oder Kontrolle der Einnahmen oder Ausgaben zu dienen, um für den Gebrauch der Behörde die Übersicht darüber zu ermöglichen — (vgl. RGSt. Bd. 43 S. 207, 209, Bd. 45 S. 293, 296). Es genügt nicht schon, daß es geeignet ist, ein Beweismittel für diesen Zweck abzugeben. Ein Sparkassenbuch ist nicht für die Behörde — die Sparkasse — zur Übersicht oder Kontrolle ihrer Einnahmen oder Ausgaben, sondern für den Berechtigten zum Nachweise der Einlagen und Abhebungen bestimmt. Es ist ein „Legitimationspapier“ i. S. des § 808 BGB. und beurkundet den Bestand der Forderung gegen die Sparkasse. Das Buch befindet sich in der Regel im Besitze des Forderungsberechtigten und in dessen freier Verfügungsgewalt und ist dadurch schon äußerlich dem Machtbereich und dem Gebrauche der Sparkasse entzogen. So liegen ersichtlich die Umstände im Falle B. Das Sparkassenbuch ist deshalb kein Buch oder Register im Sinne des § 351 StGB.

Ferner hat die Strafkammer übersehen, daß das Verhalten der Angeklagten, soweit es das Verbrechen der Amtsunterschlagung nach den §§ 350, 351 StGB. umfaßt, auch ein Vergehen der Untreue nach dem § 266 StGB. gegenüber der Sparkasse enthält. (Das wird näher ausgeführt.) Eine Teilhandlung der schweren Amtsunterschlagung ist durch den Gebrauch des gefälschten Einzahlungszettels B. (§ 267 StGB.) begangen. Mit dieser Urkundenfälschung bildet die zweite Urkundenfälschung (die Änderung im Sparbuche B. — § 348 StGB. —) eine einheitliche Handlung. Die beiden Urkundenfälschungen sind nach

der ersichtlichen Annahme des UG. in so engem zeitlichen und räumlichen Zusammenhange verübt worden und gehörten auch sachlich so eng zusammen, daß sie nach natürlicher Auffassung eine einzige Handlung — eine natürliche Einheit (§ 73 StGB.) — bilden. Das hat zur Folge, daß die sämtlichen Straftaten der Angeklagten rechtlich als durch dieselbe Handlung begangen (§ 73 StGB.) anzusehen sind. Die an sich nur gegen die Amtsverbrechen gerichtete Revision ergreift deshalb auch die Verurteilung nach dem § 267 StGB.

Dem Urteil ist mit Bestimmtheit die das Revisionsgericht bindende Feststellung der Strafkammer zu entnehmen, die Angeklagte habe die zur Verdeckung der Unterschlagung bestimmten Fälschungen nicht begangen, um sich oder einem anderen einen Vermögensvorteil zu verschaffen oder einem anderen Schaden zuzufügen, sondern lediglich, um den strafrechtlichen Folgen ihrer Unterschlagung zu entgehen. Zu der Zeit, als sie sie verübte, waren die übrigen Straftaten schon entdeckt. Die Angeklagte hatte ihre Stellung verloren, und der Schaden war gegenüber der Sparkasse und dem B. wieder gutgemacht. Der § 349 StGB. ist daher auf den Fall unanwendbar.

Aus demselben Grunde fällt die andere Urkundenfälschung auch nicht unter den Tatbestand des § 268 StGB. Auch ist in den Fälschungen nicht der Tatbestand der Untreue verwirklicht, da nach der ersichtlichen Annahme der Strafkammer die Angeklagte hierbei nicht mit dem Vorsatze gehandelt hat, die Sparkasse zu schädigen.

Demnach hätte die Strafkammer die Angeklagte wegen fortgesetzter Untreue nach dem § 266 StGB. in Tateinheit mit schwerer Amtsunterschlagung nach den §§ 350, 351 StGB., Urkundenfälschung im Amte nach dem § 348 Abs. 2 StGB. und Fälschung einer Privaturkunde nach dem § 267 StGB. verurteilen müssen. Das läßt sich im Schuldspruche von hier aus richtigstellen.

Da die Voraussetzungen des § 354 Abs. 1 StPO. gegeben sind, hat das Revisionsgericht nach dem Antrage des Oberreichsanwaltes unter Berücksichtigung von RGSt. Bd. 73 S. 148ffg. auf die gesetzlich niedrigste Strafe von sechs Monaten Gefängnis und drei Reichsmark Geldstrafe — an deren Stelle ein Tag Gefängnis tritt, falls sie nicht beizutreiben ist, — erkannt.